Abschrift

Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 10 C 2113/14

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Momm und Huppertz Rechtsanwälte**, Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen, Gz.: 01493/14 H / Z/ H

gegen

B2B Technologies Chemnitz GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Neefestr. 88, 09116 Chemnitz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

wegen negative Feststellung und Rückzahlung

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch die Richterin Meier am 03.03.2015 auf Grund des Sachstands vom 02.03.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine Zahlungsansprüche gegen die Klägerin, derer sie sich zu der BelegnummerBE-102972 berühmt, zustehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 240,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.01.2015 zu bezahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 559,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

A.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte den begehrten negativen Feststellungsanspruch, da zwischen den Parteien kein zahlungspflichtiger Kaufvertrag zustande gekommen ist und auch sonst keine Rechtsgrundlage für eine Zahlungspflicht der Klägerin gegenüber der Beklagten ersichtlich ist. Infolgedessen besteht auch ein Rückzahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 240,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

I.

Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig. Gerichtsstand der negativen Feststellungsklage ist dort, wo die gegenläufige Leistungsklage zu erheben wäre (Greger, in: Zöller, ZPO, § 256 Rn. 20; Vollkommer, in: Zöller, ZPO, § 29 Rn. 17 und 25). Die gegenläufigen Zahlungsansprüche wären am Wohnsitz der Klägerin geltend zu machen gemäß §§ 12, 13, 29 Abs. 1 ZPO und damit in Ingolstadt.

Sofern von der Beklagtenseite die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands in den AGB vorgetragen wird, ist dieser Vortrag bereits als unsubstantiiert zurück zu weisen. Dem Gericht wurden weder die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt noch wurde erläutert, welcher Gerichtsstand vorliegenden zwischen den Parteien vereinbart worden sein soll. Es fehlt auch am Vortrag, wieso vorliegend eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO überhaupt zulässig sein sollte.

II.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagten keine Zahlungsansprüche gegen sie aus der Belegnummer BE-102972 zustehen.

1.)

Die Klägerin hat das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Ein solches ist vorhanden, wenn sich jemand einer Forderung gegen einen anderen berühmt (BGH, Urteil vom 04.10.1984, Az. III ZR 50/83). Die Beklagte hat sich sowohl außergerichtlich als auch im hiesigen Gerichtsverfahren berühmt, dass ihr eine Forderung gegen die Klägerin zusteht.

2.)

Eine negative Feststellungsklage darf nur abgewiesen werden, wenn der Anspruch, dessen sich der Feststellungsbeklagte berühmt, feststeht. Bleibt unklar, ob die streitige Forderung besteht, dann muss der auf Negation gerichteten Feststellungsklage ebenso stattgegeben werden wie wenn feststeht, dass der streitige Anspruch nicht besteht. Dem Anspruchsgegner in der Rolle des Feststellungsbeklagten obliegt der Beweis derjenigen Tatsachen, aus denen er seinen Anspruch herleitet, denn auch bei der negativen Feststellungsklage ist der materielle Anspruch der Streitgegenstand (BGH, Urteil vom 02.03.1992, Az. VI ZR 74/92).

3.)

Das erkennende Gericht ist vorliegend davon überzeugt, dass die Beklagte gegen die Klägerin keine Zahlungsansprüche in Höhe von 319,00 € (jährliche Grundgebühr in Höhe von 240,00 € zuzüglich Aufnahmegebühr in Höhe von 79,00 €) hat, weder aus § 433 Abs. 2 BGB noch aus einem anderen rechtlichen Grund. Denn zwischen der Klägerin und der Beklagten kam kein wirksamer kostenpflichtiger Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 BGB zustande.

Aus den von der Beklagtenseite vorgelegten Unterlagen und Screenshots ist nicht ersichtlich, welchen Inhalt der beklagtenseits behauptete Vertrag haben soll. Insbesondere ist nicht erkennbar, welche konkreten Leistungspflichten die Beklagten gegenüber der Klägerin übernimmt.

Die Startseite der Beklagten weißt aus, dass man bei einem Einkauf bis zu 90 % sparen könne und es sich um „Restposten & Insolvenzwaren", „Lagerverkäufe & Outlets§ und „Geschäftsauflösungen & Importwaren" handele. Sofern man auf der Startseite den Link „Kaufen Sie einen Zugang" anklickt, ist auf dem sodann erscheinenden Anmeldeformular lediglich zu lesen, dass ein „Zugang zum B2B Handelsportal mit Großhändlern, Restposten- und Konkurswarenhändlern" ge-

boten werden soll und wiederum dass man dort Produkte bis zu 90 % billiger kaufen könne. Aus der Anmeldemaske ist jedoch nicht ersichtlich, wie viele Großhändler zu Verfügung stehen, ob die Seite von der Beklagten gepflegt oder aktualisiert wird, ob es sich um exklusive Angbote handelt oder Angebote, die auch auf andere Art und Weise im Internet verfügbar sind. Sowohl die Art und Qualität als auch die Anzahl der verfügbaren Angebote bleiben im Unklaren. Auch in dem hervorgehobenen grafischen Kasten „Leistung/Kosten" ist nicht beschrieben, welche konkreten Leistungen die Beklagten in ihrem Portal tatsächlich anbietet.

Von der Beklagtenseite erfolgt auch schriftsätzlich kein schlüssiger und substantiierter Vortrag über die von ihr zu erbringenden Vertragsleistungen und Pflichten. Es wird lediglich die pauschalen Angaben der Internetseiten verwiesen.

Ausdrücklich geregelt ist dort lediglich die Vertragslaufzeit für die Klägerin in Höhe von 24 Monaten und die jährlichen Kosten in Höhe von 240,00 € nebst einmaliger Aufnahmegebühr in Höhe von 79,00 €.

Damit bleibt die Leistungspflicht der Beklagten gänzlich im Unklaren. Für das Zustandekommen eines Vertrages wäre jedoch erforderlich, dass sich die Vertragsparteien zumindest über die essentialia negotii einigen (vgl. LG Berlin, Az. 84 S 132/13). Ein wirksamer Vertrag ist daher zwischen den Parteien nicht zustande gekommen und es fehlt daher bereits an einer Anspruchsgrundlage für eventuelle Zahlungsansprüche der Beklagten.

III.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten 240,00 € gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 BGB. Wie bereits dargestellt kam zwischen den Parteien kein wirksamer Vertrag zustande und es besteht daher kein rechtlicher Grund für die Zahlung des Kaufpreises.

Der Rückzahlungsanspruch ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu verzinsen (§ 291 Satz 1 Hs. 1, Satz 2 i.V. mit § 288 Abs. 1 BGB, § 253 Abs. 1, § 261 Abs. 1 ZPO). Dabei ist auf den auf die Zustellung der Klageschrift folgenden Tag abzustellen (§ 187 Abs. 1 BGB analog; vgl. BGH NJW NJW-RR 1990, 518, 519).

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

C.

Die Anordnung für die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubaustr. 8
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Meier
Richterin